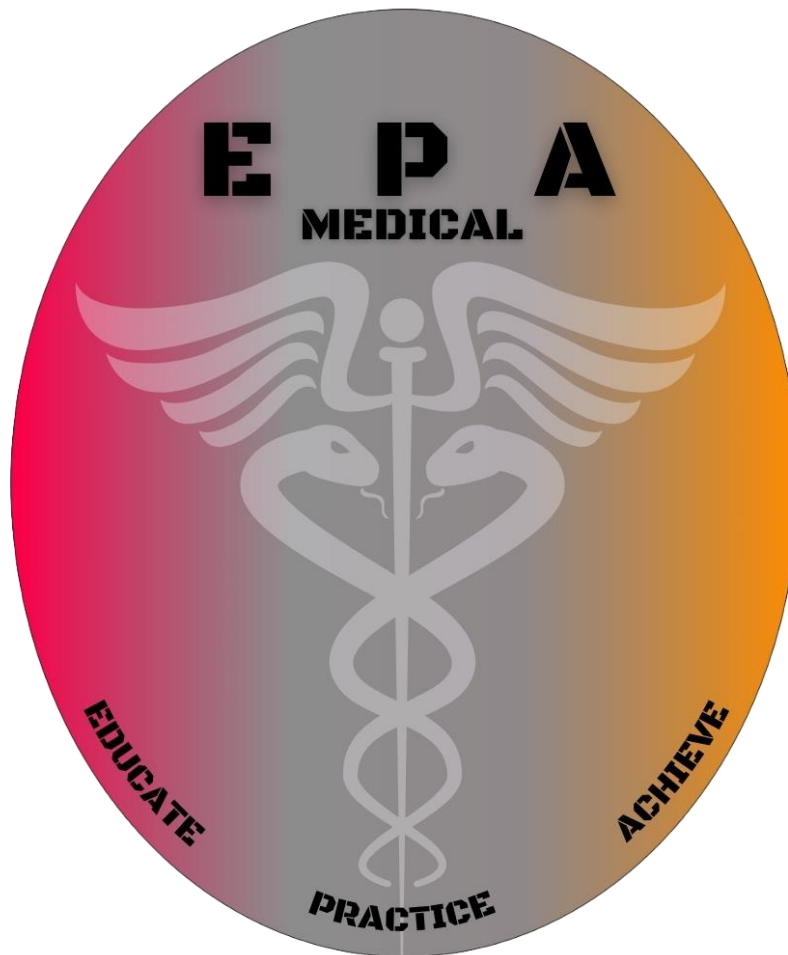


Statuten des Vereins

*„Verein zur Förderung medizinischer
Aus-, Fort- und Weiterbildungen – EPA
medical“*



Inhaltsverzeichnis

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§ 2: Zweck	2
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§ 4: Arten der Mitgliedschaft	3
§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7a: Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7b: Möglichkeiten der Mitarbeit von Mitgliedern	6
§ 7c: Möglichkeiten der Mitarbeit von vereinsexternen Personen	6
§ 8: Vereinsorgane	6
§ 9: Generalversammlung	6
§ 10: Aufgaben der Generalversammlung	8
§ 11: Vorstand	8
§ 12: Aufgaben des Vorstands	9
§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	10
Daten der Gründungsmitglieder	12

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „*Verein zur Förderung medizinischer Aus-, Fort- und Weiterbildungen – EPA medical*“.
2. Er hat seinen Sitz in *A-2133, Loosdorf 72* und erstreckt seine Tätigkeit auf Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung in den Bereichen Erste Hilfe, Erweiterte Erste Hilfe und Präklinische Notfallmedizin.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Zweck des Vereins ist es, Erste Hilfe unter die breite Masse der Bevölkerung zu bringen und die erworbenen Kenntnisse in regelmäßigen Abständen aufzufrischen und damit auf Dauer erhalten zu können.

Des Weiteren soll eine vertiefende, erweiterte Erste-Hilfe-Ausbildung innerhalb von Blaulichtorganisationen und medizinischen Berufsgruppen angeboten werden.

Des Weiteren soll Personal der präklinischen Notfallmedizin eine weitere Möglichkeit zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie zum Training erhalten, um Wissen zu erlangen, zu erhalten, zu erweitern und zu festigen.

Ebenso sollen Fortbildungsmöglichkeiten für Berufsgruppen, die einer gesetzlichen Fortbildungspflicht zum Kompetenzerhalt unterliegen (z.B. Betriebliche Ersthelferinnen und Ersthelfer, Notärztinnen und Notärzte, etc.) angeboten und durchgeführt werden. Diese Angebote können je nach Thematik in physischer Präsenz oder virtuell stattfinden.

Notwendiges Material (z.B. Puppen zum Üben von Wiederbelebensmaßnahmen, Defibrillatoren-Trainingsgeräte, Übungsmedikamente, Simulationsequipment, etc.), das zum Erreichen des Zwecks benötigt wird, kann erworben, angeschafft und gewartet werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
2. Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene Tätigkeiten und Angebote sind:
 - a. Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Ersten Hilfe in Bildungs- und in pädagogischen Einrichtungen
 - b. Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Ersten Hilfe und Ausbildung von Betrieblichen Ersthelferinnen und Ersthelfern in Firmen und Unternehmen
 - c. Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Erweiterten Ersten Hilfe in Blaulichtorganisationen

- d. Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Erweiterten Ersten Hilfe in medizinischen Einrichtungen (z.B. Arztpraxen, Krankenhäuser, etc.)
 - e. Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der präklinischen Notfallmedizin (z.B. Szenarietrainings, etc.)
 - f. Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Erwachsenenbildung (Vorträge, Blogbeiträge, etc.)
 - g. die Einrichtung einer Website und sonstiger elektronischer Medien
 - h. die Herausgabe von Publikationen
 - i. die Veranstaltung von Versammlungen, Diskussionsabenden und Vorträgen
 - j. Anschaffung von geeignetem Material, um die oben genannten Aus-, Fort- und Weiterbildungsinhalte vermitteln zu können
 - k. Erwerb oder Miete von geeigneten Kurs- und/oder Lagerräumen, um oben genannte Aus-, Fort- und Weiterbildungsinhalte in physischer Präsenz abzuhalten sowie das notwendige Material lagern zu können
 - l. Erwerb oder Miete eines geeigneten vereinsinternen Transportmittels, um Instruktorinnen und Instrukturen sowie Trainerinnen und Trainer und das Material in externe Kursräumlichkeiten zu verbringen
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a. Erträge aus der unternehmerischen Tätigkeit des Vereins, wie in §3, Abs. 2 beschrieben
 - b. Einkünfte aus Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen
 - c. Einkünfte aus Spenden und Subventionen sowie Sammlungen und Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen
 - d. Einkünfte aus diversen Fördermitteln
 - e. Erträge aus Vereinsveranstaltungen
 - f. Einkünfte aus Sponsorengeldern
 - g. Werbeeinnahmen
 - h. Vermögensverwaltung
 - i. Erträge aus Merchandise-Produkten und dem Webshop
4. Sonstige Einkünfte können jederzeit hinzugefügt werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Probemitglieder, Vollmitglieder und Ehrenmitglieder. Vollmitglieder können den zusätzlichen Status Trainerin bzw. Trainer oder Instruktorin bzw. Instruktor erlangen.
2. Probemitglieder sind jene Mitglieder, die sich in den ersten sechs Monaten der Vereinszugehörigkeit befinden.

3. Vollmitglieder sind jene Mitglieder, die ihre Vereinszugehörigkeit ab dem vollendeten sechsten Monat ohne Unterbrechung aufrechterhalten haben.
 - a. Trainerin bzw. Trainer sind jene Vollmitglieder, die vom Vorstand dazu befähigt wurden und eine entsprechende vereinsinterne Ausbildung durch vom Vorstand befugte Vollmitglieder erhalten haben.
 - b. Instruktorin bzw. Instruktor sind jene Vollmitglieder, die bereits als Trainerin bzw. Trainer tätig sind und vom Vorstand dazu ernannt werden.
 - c. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ehrenmitglieder können Probe- oder Vollmitglieder des Vereins sein, aber auch vereinsexterne natürliche oder juristische Personen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die geschäftsfähig sind und die die Interessen des Vereins unterstützen möchten, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
 - a. Im Zuge der Bewerbung muss ein kurzes formloses Motivationsschreiben mit der Begründung, warum man dem Verein beitreten möchte, übermittelt werden. Des Weiteren müssen persönliche Daten wie Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Wohnort, etc. angegeben werden.
 - b. Die Aufnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand verweigert werden.
- d. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründerinnen und -gründer. Im Fall eines bereits bestellten Vorstands, durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme von Mitgliedern bis dahin durch die Gründerinnen und Gründer des Vereins.
- e. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Letzten des Folgemonats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. die Absendung

der E-Mail maßgeblich. Ein Austritt ist erst möglich, wenn die Mitgliedsbeiträge von sechs Monaten beglichen worden sind. Entscheidet sich beispielsweise ein Mitglied nach Bestehen einer Mitgliedschaft von neun Monaten mit dem 31.12. auszutreten, so muss die Anzeige des Austritts bis spätestens 30.11. erfolgen. Erfolgt die Anzeige erst am 1.12., so ist der Austritt erst mit 31.01. möglich.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7a: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Vollmitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Sollte bei Veranstaltungen ein Teilnahmebeitrag bezahlt werden müssen, können Mitglieder Ermäßigungen erhalten.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Vollmitglieder und Ehrenmitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Vollmitglieder und Ehrenmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Probe- und Vollmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

7. Jedes Mitglied ist zur rechtzeitigen Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Sollte der Betrag nicht rechtzeitig beglichen werden, steht jedem Mitglied eine Nachfrist von einem Monat zu. Mit Ende der Nachfrist besteht für den Vorstand die Möglichkeit, dem Mitglied den Zugang zu exklusiven Angeboten (z.B. Blogbeiträge, Vergünstigungen bei Veranstaltungen, etc.) zu entziehen, bis die Kosten gedeckt wurden. Weiters ist es möglich, das Mitglied aus dem Verein auszuschließen (siehe hierzu § 6 Abs. 3).

§ 7b: Möglichkeiten der Mitarbeit von Mitgliedern

1. Alle Personen, die die Vereinsarbeit durch aktive Mitarbeit unterstützen möchten, müssen bereits Vollmitglieder sein.
2. Die Honorare können der Ausbildungsvereinbarung entnommen werden.
3. Die Voraussetzungen für die Mitarbeit sind dem § 4 Abs. 3 dieser Statuten zu entnehmen.
4. Außerordentliche Mitarbeit und Engagement sind jederzeit möglich und die Willensbekundung dazu kann dem Vorstand jederzeit mitgeteilt werden.

§ 7c: Möglichkeiten der Mitarbeit von vereinsexternen Personen

1. Vereinsexterne Personen können jederzeit vom Vorstand dazu befugt werden, den Status „Trainerin bzw. Trainer“ und „Instruktor bzw. Instruktorin“ tageweise innezuhaben.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüferinnen und -prüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Vollmitglieder,

- c. Verlangen der Rechnungsprüferinnen und -prüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss eines Rechnungsprüfers oder einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators bzw. einer Kuratorin (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- 3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch eine Rechnungsprüferin bzw. einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch eine gerichtlich bestellte Kuratorin oder einen Kurator (Abs. 2 lit. e).
- 4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand per E-Mail einzureichen.
- 5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur Voll- und Ehrenmitglieder. Jedes physisch anwesende Vollmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Sollte ein Vollmitglied jedoch verhindert sein, kann es eine schriftliche Meinungsbekundung inklusive Stimmabgabe bis spätestens einer Woche nach Erhalt der Tagesordnungspunkte der Generalversammlung beim Vorstand per E-Mail einreichen. Die Stimmabgabe ist bei der Generalversammlung vom Vorstand zu berücksichtigen, wenn dies vom betreffenden Mitglied so erwünscht ist.
- 7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstand.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen und -prüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen und -prüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen und -prüfern und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal fünf gleichberechtigten Vollmitgliedern. Die Vereinsführung ist als Gesamtgeschäftsführung anzusehen. Vor der Gründung des Vereins wird der Vorstand durch die Gründerinnen und Gründer definiert. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vollmitglieder des Vereins sein – die Ausnahme bildet der Vorstand, der durch die Gründungsmitglieder ernannt wird, innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Amtsperiode.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin bzw. jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen und -prüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Vollmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin bzw. eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die bzw. der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird von den Gründerinnen bzw. Gründern oder einem Mitglied der Gesamtgeschäftsführung schriftlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit und keiner voraussichtlichen Einigung kann ein unbefangenes Voll- oder Ehrenmitglied für die Dauer der Abstimmung von der Mehrheit der Gründerinnen und Gründer in den Vorstand erhoben werden.
7. Den Vorsitz der Vorstandssitzung übernimmt ein zuvor vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Information des Vorsitzes der Vorstandssitzung wird gemeinsam mit der Tagesordnung bekanntgegeben.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Der Antrag auf Enthebung eines Vorstandsmitgliedes muss spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung per E-Mail an den Vorstand gesendet werden und bedarf einer plausiblen Begründung. Gründungsmitglieder des Vereins bestimmen im Zweifel über die Nachvollziehbarkeit der Begründung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und dürfen den Antrag ablehnen. Das wird der Generalversammlung bekannt gegeben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen.
 - a. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und mindestens eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
 - b. Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und mindestens eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
 - c. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
3. Alle Unterfertigungen nach Abs. 2 sind von mindestens zwei unterschiedlichen Mitgliedern des Vorstands zu tätigen. Tritt also der/die Obmann/Obfrau Stellvertreter/in an Stelle des/der Obmanns/Obfrau, so ist es nicht zulässig, dass dieselbe physische Person sowohl in ihrer Stellvertreter-Position als auch in ihrer anderen Vorstandsposition doppelt zeichnet.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von Obmann/Obfrau gemeinsam mit mindestens einem anderen Vorstandsmitglied erteilt werden.
5. Kleine, einmalige Rechtsgeschäfte in einem Gesamtwert bis zu 500€ und rechtsgeschäftliche Verpflichtungen, die die Dauer von vier Wochen und einen Gesamtwert von 500€ nicht übersteigen, können von jedem einzelnen Vorstandsmitglied einzeln gezeichnet bzw. getätigt werden.
6. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
7. Den Vorstandsmitgliedern kommen folgende Aufgaben zu:
 - a. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
 - b. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
 - c. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung im Verein verantwortlich.
 - d. Der/die Mitgliederverwalter/in ist für die Neuaufnahme von Vereinsmitgliedern sowie deren Status und Rolle im Verein verantwortlich.
 - e. Der/die Materialverwalter/in führt die Inventarliste und ist für die Organisation der physischen Verwahrung des Vereinsmaterials verantwortlich.

- f. Das Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit Social Media und Öffentlichkeitsarbeit repräsentiert den Verein in den sozialen Medien.
 - g. Dem Vorstandsmitglied mit der Zuständigkeit Web-Design und Merchandise obliegt die Gestaltung und Betreuung der vereinsinternen Webpage und des Blogs sowie die Beschaffung diverser Gegenstände, die zu Werbezwecken verwendet werden können. (zB: Kugelschreiber, Visitenkarten, T-Shirts etc.)
 - h. Der/die Kurskoordinator/in ist für die diversen Ausbildungscurricula verantwortlich. Des Weiteren koordiniert er/sie alle Angelegenheiten der externen Aus,- Fort- und Weiterbildungen.
 - i. Der/die Ausbildungsreferent/in ist für die vereinsinterne Aus,- Fort- und Weiterbildung von Vollmitgliedern zuständig.
8. Für den/die Obmann/Obfrau ist ein/e Stellvertreter/in zu bestellen. Im Fall der Verhinderung tritt diese/r an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau. Für die in Absatz 7. b-i genannten Funktionen kann die Stellvertretung durch jedes Vorstandsmitglied erfolgen.
9. Es ist zulässig, dass Mitglieder des Vorstands mehrere der in Absatz 7 a-i genannten Funktionen innehaben und der Vorstand dadurch nur aus mindestens 4 physischen Personen besteht.

§ 14: Rechnungsprüferinnen und -prüfer

1. Zwei Rechnungsprüferinnen und -prüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen und -prüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüferinnen und -prüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen und -prüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen und -prüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und -prüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen und -prüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vollmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Vollmitglied als Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Vollmitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Vollmitglied zur bzw. zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen ein Münzwurf. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin bzw. einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese bzw. dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
4. Die Gründungsmitglieder haben ein Vetorecht, um gegen die Auflösung des Vereins zu stimmen.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Begleichung noch offener Rechnungsbeträge an die „St. Anna Kinderkrebsforschung“ gespendet. Sollte diese Organisation nicht mehr existieren, wird das Vereinsvermögen an eine vergleichbare Organisation gespendet.